

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 91

FREITAG, DEN 21. NOVEMBER

2014

Inhalt:

Seite	Seite
Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen	2197
Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft	2202
Öffentliche Zustellung	2202
Widmung der Verkehrsflächen Mannesallee	2202
Änderung von Wochenmärkten	2202
Entwidmung der öffentlichen Wegefläche Menckesallee	2202
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen	2202
Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	2203
Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016 –	2203
Zweiter Nachtrag zur Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2014	2203
Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2015	2204

BEKANNTMACHUNGEN

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen

Vom 14. Juli 1972

KABl. 1972, S. 107, zuletzt geändert durch
Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen vom 8. März 2014, KABl. 2014, S. 57

Inhaltsverzeichnis¹⁾

Erster Abschnitt

- § 1 Kirchensteuerberechtigung
- § 2 Kirchensteuerarten, Anrechnung
- § 3 Kirchensteuerpflicht
- § 4 Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht
- § 5 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern
- § 6 Kirchensteuer vom Einkommen
- § 7 Kirchensteuer vom Vermögen
- § 8 Kirchensteuer vom Grundbesitz
- § 9 Kirchgeld
- § 10 Besonderes Kirchgeld
- § 11 Erhebung der Kirchensteuern
- § 12 Verwaltung der Kirchensteuern
- § 13 Billigkeitsmaßnahmen
- § 14 Steuergeheimnis

Zweiter Abschnitt

- § 15 Rechtsbehelfe
- § 16 Vorläufiger Rechtsschutz

Dritter Abschnitt

- § 17 Durchführung
- § 18 Besondere Bestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

¹⁾ Red. Anm.: Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der amtlichen Vorschrift.

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirchen) werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung der in den Haushaltsplänen der Landeskirchen, deren Kirchengemeinden und anderen Körperschaften (§ 18 Abs. 1) für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehenen Ausgaben.

(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden

1. von den Landeskirchen als Landeskirchensteuer,
2. von Kirchengemeinden und anderen Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Steuer vom Grundbesitz
 - a) in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes,
4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,
5. Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört.

(2) ¹Kirchensteuern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. ²Werden mehrere dieser Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nebeneinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. ³Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. ⁴Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 5 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. ⁵Auf das Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes angerechnet.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

(4) ¹Über die Landeskirchensteuern beschließen die Landessynoden durch Landeskirchensteuerbeschluss. ²Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der Kirchensteuer erhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschluss. ³In den Beschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen.

(5) Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

(6) ¹Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die in § 18 Absatz 2 bestimmte Aufsichtsstelle der Landeskirche. ²Sie können von der Aufsicht allgemein genehmigt werden.

§ 3

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirchen deren Mitglied sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. gegenüber der Landeskirche;
2. gegenüber der Kirchengemeinde, der die Kirchenmitglieder durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

oder aufgrund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehören, und nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts gegenüber den Körperschaften, denen die Kirchengemeinden zugehören.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung der Mitgliedschaft in einer Landeskirche oder ihrer Kirchengemeinde folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht bei Kirchensteuern vom Grundbesitz und beim als Ortskirchensteuer zu erhebenden Kirchgeld beginnt erst mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 oder die aufgrund von § 9 bestimmten Voraussetzungen eingetreten sind.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchenmitgliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet einer Landeskirche für die Landeskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuer
 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist;
4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 5

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ermittelt.

§ 6

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für die Kirchensteuer vom Einkommen kann in dem Kirchensteuerbeschluss eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

(2) An Stelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen (Arbeitslohn) aufgrund eines besonderen Tarifs erhoben werden.

(3) Durch gemeinschaftliches Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass bei der Verwendung des Einkommensteuertarifs als Maßstab der Kirchensteuer unter besonderen Umständen vom geltenden Tarif abgewichen wird.

§ 7

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 8

Kirchensteuer vom Grundbesitz

(1) 1Kirchensteuer vom Grundbesitz kann in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und
2. für Grundstücke

einzelnen oder nebeneinander erhoben werden. 2An Stelle der in Satz 1 bezeichneten Kirchensteuer kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschluss ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung der Kirchensteuer bestimmt werden.

(3) 1Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann nur von Mitgliedern der kirchensteuererhebenden Körperschaft erhoben werden, die Eigentümer von Grundbesitz im Bereich der Landeskirche sind, soweit die Kirchensteuer vom Grundbesitz als Ortskirchensteuer erhoben wird, der Landeskirche, zu der die ortskirchensteuererhebende Körperschaft gehört. 2Soweit eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich ist, können die Aufteilungsmaßstäbe mit den kirchensteuerpflichtigen Kirchenmitgliedern vereinbart werden.

§ 9

Kirchgeld

1Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach Einkommen, Vermögen oder Grundbesitz des Kirchenmitgliedes bemessen werden; es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. 2Das Nähere regeln die Landeskirchen durch Rechtsvorschriften, mit denen zugleich gemäß Artikel 12 Abs. 4 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 der maßgebliche Rahmen für die Kirchgeldbestimmungen festgelegt wird.

§ 10

Besonderes Kirchgeld

(1) Das als Landeskirchensteuer zu erhebende gestaffelte Kirchgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 kann nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenmitgliedes bemessen werden.

(2) Die Staffelung des Kirchgeldes wird mit dem Landeskirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

§ 11

Erhebung der Kirchensteuern

(1) 1Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz oder Kirchensteuerhöhe sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine enthalten. 2Sie sollen die gesetzlichen Grundlagen angeben und müssen öffentlich bekannt gemacht werden; für Ortskirchensteuerbeschlüsse genügt ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) 1Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. 2Liegen die staatlichen und kommunalen Unterlagen über die Besteuerungsmaßstäbe noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen nach

den bisher geltenden Steuersätzen angefordert werden. 3Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.

(3) Die Kirchensteuerbescheide sollen als Besteuerungsgrundlage die wesentlichen Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses angeben.

(4) 1Werden Maßstabsteuern aufgrund von Rechtsbehelfsentscheidungen oder Berichtigungen geändert, so sind die Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die den Änderungen Rechnung tragen. 2Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

(5) 1Der Kirchensteuerpflichtige mit mehrfachem Wohnsitz darf innerhalb einer Landeskirche nur an einem Wohnsitz zu einer gleichartigen Ortskirchensteuer herangezogen werden. 2Das Nähere regelt jede Landeskirche für ihren Bereich durch Rechtsvorschrift.

§ 12

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Landeskirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung von den in § 18 Abs. 2 bestimmten Verwaltungsstellen der Landeskirchen oder durch besonders beauftragte kirchliche Dienststellen verwaltet.

(2) 1Die Ortskirchensteuern können im Auftrag der Kirchengemeinden oder der anderen Körperschaften durch kirchliche Verwaltungsstellen erhoben werden. 2Es kann auch die Mitwirkung der Gemeinden, der Landkreise oder deren Hebestellen vereinbart werden.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern entscheiden bei der Ortskirchensteuer die zuständigen Organe der kirchensteuererhebenden kirchlichen Körperschaften.

(2) Für Entscheidungen gemäß Absatz 1 ist bei Landeskirchensteuern die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche zuständig; soweit die Finanzämter mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung der Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Landeskirchensteuer zu treffen.

(3) Für die Niederschlagung von Kirchensteuern nach erfolglosem Beitreibungsverfahren gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Behörden und Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Gegen jeden die Kirchensteuer betreffenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Im Widerspruchsverfahren sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nachzuprüfen.

(3) 1Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des die Kirchensteuer betreffenden Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die den Bescheid erlassen hat. 2Die Frist wird auch durch Einlegung bei den übrigen mit der Verwaltung von Kirchensteuern beauftragten Verwaltungsstellen gewahrt.

(4) 1Dem Widerspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid hilft das zuständige Organ der kirchensteuererhebenden Körperschaft ab, wenn es den Widerspruch für begründet hält. 2Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht abgeholfen, so erlässt die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche den Widerspruchsbescheid. 3Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. 4Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

(5) Über den Widerspruch gegen einen die Landeskirchensteuer betreffenden Bescheid entscheidet die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche; die Bestimmungen des Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) 1Der Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. 2Die Klage ist zu richten

1. gegen die Landeskirche, wenn ein die Landeskirchensteuer betreffender Bescheid,
2. gegen die kirchensteuererhebende Körperschaft, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid

Gegenstand der Klage ist.

§ 16

Vorläufiger Rechtsschutz

(1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer an den Fälligkeitsterminen nicht berührt.

(2) 1Im Widerspruchsverfahren kann die zuständige kirchliche Stelle die Vollziehung des Bescheides aussetzen; die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. 2Auf Antrag oder von Amts wegen kann die in § 18 Abs. 2 bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche auch die Vollziehung eines die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheides aussetzen. 3Die Entscheidung kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden; sie ist nicht mit der Klage anfechtbar.

(3) Die Vollziehung soll ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen oder wenn die Vollziehung eine unbillige Härte zur Folge hätte.

Dritter Abschnitt

§ 17

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Landeskirche für ihren Bereich durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Besondere Bestimmungen

(1) Andere Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: die Kirchenkreise sowie die von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gebildeten rechtsfähigen Verbände;
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: die Stadtkirchenverbände;
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: die durch Kirchengesetz gebildeten Gemeindeverbände;
4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland: die Bezirkskirchenverbände.

(2) Aufsichtsstelle oder Verwaltungsstelle im Sinne von §§ 2 Abs. 5, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 4 und 5 sowie § 16 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: das Landeskirchenamt;
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: das Landeskirchenamt;
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: der Oberkirchenrat;
4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland: der Landeskirchenrat;
5. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe: das Landeskirchenamt.

(3) Für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchenkreise zur Erhebung von Kirchensteuern ruht.
2. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
3. 1Solange das Recht der kirchlichen Körperschaften, Kirchensteuern zu erheben, ganz oder teilweise ruht, werden sie durch Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen. 2Näheres über die Zuweisungen wird durch Kirchengesetz der Landeskirche geregelt.
4. In den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Verbänden kann das Recht, Ortskirchensteuern zu erheben, aufgrund kirchengesetzlicher Regelung durch die Verbände ausgeübt werden.
5. Werden einem Kirchenkreis durch Kirchengesetz die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen, so übt der Kirchenkreis das Recht seiner Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, aus.

(4) Für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
2. In den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Verbänden wird das Recht, Ortskirchensteuern zu erheben, durch die Verbände ausgeübt.
3. An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer sind die Landeskirche und die Gesamtheit der Kirchengemeinden und Propsteien nach Maßgabe eines Kirchensteuerverteilungsgesetzes zu beteiligen.

(5) Für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.

2. 1Solange das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern zu erheben, ganz oder teilweise ruht, sind sie durch Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsplanes zu beteiligen. 2Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.
3. In den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften wird das Recht, Ortskirchensteuer zu erheben, durch die Verbände ausgeübt.

(6) Für die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.
2. 1Für Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise außerhalb des Landes Niedersachsen liegen, gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes im Rahmen des maßgeblichen Landesrechts. 2Die Kirchengemeinden haben Umlagen zur Deckung des Bedarfs der Bezirkskirchenverbände und der Landeskirche sowie Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungspflichtbeiträge zu leisten.

(7) Für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zu erheben, ruht.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1971 S. 6) und der dazu erlassenen Bestimmungen der Mitgliedskirchen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:
 - a) das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchensteuerordnung) vom 16. Juni 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16. Juni 1952 vom 10. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 148);
 - b) das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16. Juni 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 148) vom 25. Februar 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 66);
 - c) das Kirchengesetz zur Änderung der §§ 2, 8, 10 und 21 der Kirchensteuerordnung vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 271);
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 5. August 1957 (Amtsblatt Nr. 6204) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. September 1959 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 5. August 1957 (Amtsblatt Nr. 6368);

3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:

das Gesetz über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt, XIII. Band, S. 111) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 27. November 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt, XIII. Band, S. 160) und vom 15. Mai 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt, XV. Band, S. 42);
4. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland:
 - a) Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der „Provinz Hannover“ vom 10. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 S. 263);
 - b) Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt- (Parochial-) Verbänden der ev.-luth. Kirchen der „Provinzen Hannover“ und „Schleswig-Holstein“ sowie in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 22. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 S. 270);
 - c) Anweisung zur Ausführung des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 31. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 S. 277);
 - d) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der ev.-luth. Kirchen der „Provinzen Hannover“ und „Schleswig-Holstein“ sowie in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 24. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 S. 305);
 - e) Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 10. März 1906, vom 21. Dezember 1920 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 5 S. 81);
 - f) Kirchengesetz betr. Änderung des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der Ev.-ref. Kirche der „Provinz Hannover“ vom 10. März 1906, vom 1. April 1925 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 5 S. 510);
 - g) Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 10. Oktober 1928 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Band 6 S. 425);
 - h) Verordnung über die Kirchensteuer vom 1. März 1949 in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 15. Mai 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band 12 S. 54);
5. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:
 - a) Steuerordnung der ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 1);
 - b) Kirchengesetz zur Änderung der Steuerordnung der ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950, vom 5. Dezember 1958 (Kirchl. Amtsbl. 1959 Nr. 1 S. 8);
 - c) Kirchengesetz zur Änderung der Steuerordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Dezember 1958, vom 29. Mai 1959 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 2 S. 1);

- d) Kirchengesetz zur Änderung der Steuerordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 3. März 1950 mit den Änderungen der Kirchengesetze vom 5. Dezember 1958 und 29. Mai 1959 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1959, vom 4. Dezember 1967 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 13).

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Kirchensteuerordnungen bleiben, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen, so lange in Kraft, bis neue Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind.

Genehmigt als Kirchensteuervorschrift der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 433).

Hamburg, den 12. November 2014

**Der Senat
Senatskanzlei**

Amtl. Anz. S. 2197

Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft

Mitteilung Nummer 12 über Mandatswechsel in der 20. Hamburgischen Bürgerschaft

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), gebe ich bekannt:

Herr Christoph Ahlhaus (laufende Nummer 1 auf der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands [CDU]) hat sein nach Listenwahl erworbenes Mandat am 5. November 2014 mit Wirkung zum 10. November 2014 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Harald Krüger (laufende Nummer 9 auf der Landesliste der CDU) als nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste der CDU nach § 38 Absatz 2 BüWG in Verbindung mit § 5 Absatz 7 BüWG für gewählt erklärt. Herr Harald Krüger hat das Mandat am 10. November 2014 angenommen.

Hamburg, den 21. November 2014

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 2202

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Maria Platania ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Kurt-Schumacher-Allee 4, Erdgeschoss, 20097 Hamburg, wird am 25. November 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die Genannte ein Schreiben im Fachamt Grundsicherung und Soziales, Kurt-Schumacher-Allee 4, Zimmer 336, 20097 Hamburg, Telefon: 040/4 28 54-45 21/-45 91, zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 9. Dezember 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 28. Oktober 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2202

Widmung der Verkehrsflächen Mannesallee

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte belegenen Straßenverbreiterungsflächen Mannesallee (Flurstücke 12168 und 12169) der Gemarkung Wilhelmsburg mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Klosterwall 8, Raum 128, 129, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 11. November 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2202

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348, 1360), wird bekannt gegeben:

Der Wochenmarkt in Harvesthude findet am 23. Dezember 2014 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr in der Isestraße statt. Am 24. Dezember 2014 fällt dieser Markt aus.

Hamburg, den 11. November 2014

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2202

Entwidmung der öffentlichen Wegefläche Menckesallee

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 504, belegene Wegefläche Menckesallee (Flurstück 2302 [716 m²]) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil der Entwidmung ist.

Hamburg, den 11. November 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2202

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Allermöhe, an der Straße „Felix-Jud-Ring“ belegenen Flurstücke 6405 und 6990, die für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden sind, entwidmet. Die betroffenen Flächen sind rot markiert im Lageplan dargestellt.

Begründung: Beide Flurstücke befinden sich in Privateigentum und werden als Parkplatz bzw. Carportfläche von den jeweiligen Eigentümern genutzt.

Hamburg, den 13. November 2014

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 2202

Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Folgende Personen sind gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. Mai 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 1877) zur Vertretung der Studierendenschaft berechtigt:

Allgemeiner Studierendenausschuss:

Janina Fischer
Andreas Jasiulek
Juliane Hayne
Alexander Sang Il Werner
Thomas Nemitz
Madeleine Does
Rahim Güler
Marie-Jeanne Finke
Henrike Kruse
Lana Fiona Andrea Clevers
Christoffer Bethmann
Philipp Widera

1. Vorsitzende:

Janina Fischer

2. Vorsitzender:

Andreas Jasiulek

Finanzreferat:

Juliane Hayne

Alexander Sang Il Werner

Hamburg, den 11. November 2014

**AStA der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2203

Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016 –

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 23. Oktober 2014 die Vorlesungszeiten und vorlesungsfreien Zeiten für den Zeitraum vom Beginn des Sommersemesters 2015 bis zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 nach §§ 79 Absatz 2 Satz 10, 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), wie folgt festgelegt:

Sommersemester 2015:	1. April 2015 bis 30. September 2015
Erster Vorlesungstag:	7. April 2015
Letzter Vorlesungstag:	18. Juli 2015
Wintersemester 2015/2016:	1. Oktober 2015 bis 31. März 2016
Erster Vorlesungstag:	5. Oktober 2015
Letzter Vorlesungstag:	5. März 2016

Weihnachtsferien:

Letzter Vorlesungstag:	19. Dezember 2015
Erster Vorlesungstag:	4. Januar 2016

Hamburg, den 23. Oktober 2014

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 2203

Zweiter Nachtrag zur Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2014

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 6. November 2014 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, folgende Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen:

Der am 7. August 2014 beschlossene 1. Nachtragswirtschaftsplan 2014 wird geändert und wie folgt neu festgestellt:

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge
in Höhe von 47 844 000,- Euro
(vorher 49 202 000,- Euro),

mit der Summe der Aufwendungen
in Höhe von 52 652 000,- Euro
(vorher 50 902 000,- Euro),

mit dem Saldo der Rücklagen-
veränderung in Höhe von –2 700 000,- Euro
(vorher –1 700 000,- Euro),

sowie Rückgriff auf den
Ergebnisvortrag in Höhe von –2 108 000,- Euro
(vorher 0,- Euro);

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitions-
einzahlungen in Höhe von 0,- Euro
(vorher 0,- Euro),

mit der Summe der Investitions-
auszahlungen in Höhe von 2 500 000,- Euro
(vorher 2 250 000,- Euro),

mit der Summe der Einzahlungen
in Höhe von 0,- Euro
(vorher 2 068 000,- Euro),

mit der Summe der Auszahlungen
in Höhe von 3 540 000,- Euro
(vorher 2 250 000,- Euro).

3. Bewirtschaftungsvermerke

Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Alle im Finanzplan ausgewiesenen Investitionen in das Anlagevermögen sind gegenseitig deckungsfähig. Die Baumaßnahme ist von der gegenseitigen Deckung ausgenommen. Die Investition Medientechnik für die Umgestaltung des Foyers sowie die Investition IHK-GIS (Nachfolge Musis) ist in das Jahr 2015 übertragbar. Die Erträge aus den gemäß Vermögensverwaltungsvertrag extern verwalteten Finanzanlagen können dem Finanz-

anlagevermögen zugeführt werden, ohne dass es dazu einer weiteren Beschlussfassung bedarf.

Hamburg, den 6. November 2014

Handelskammer Hamburg

**Fritz Horst
Melsheimer**
– Präses –

**Prof. Dr. Hans-Jörg
Schmidt-Trenz**
– Hauptgeschäftsführer –

Amtl. Anz. S. 2203

Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2015

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 6. November 2014 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 beschlossen:

I.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
 - mit der Summe der Erträge
in Höhe von 48 401 000,- Euro,
 - mit der Summe der Aufwendungen
in Höhe von 53 198 000,- Euro,
 - mit dem Saldo der Rücklagen-
veränderung in Höhe von 4 797 000,- Euro;
2. im Finanzplan
 - mit der Summe der Investitions-
einzahlungen in Höhe von 0,- Euro,
 - mit der Summe der Investitions-
auszahlungen in Höhe von 1 960 000,- Euro,
 - mit der Summe der Einzahlungen
in Höhe von 0,- Euro,
 - mit der Summe der Auszahlungen
in Höhe von 2 933 000,- Euro

festgestellt.

II.

Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5200,- Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000,- Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten

- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis

25 000,- Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift, 40,- Euro,

- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25 000,- Euro und bis 50 000,- Euro ... 80,- Euro,

- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50 000,- Euro und bis 75 000,- Euro ... 135,- Euro,

- 2.2 Kaufleuten mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 75 000,- Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift, 135,- Euro,

- 2.3 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 75 000,- Euro und bis 500 000,- Euro 280,- Euro,

- 2.4 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 500 000,- Euro 575,- Euro,

- 2.5 allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1 vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als 25 000 000,- Euro Bilanzsumme gemäß § 266 HGB,
 - mehr als 50 000 000,- Euro Umsatz gemäß § 141 AO,
 - mehr als 800 Arbeitnehmer gemäß § 267 Absatz 5 HGB,
 auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1 bis 2.3 zu veranlagten wären 575,- Euro.

- 2.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und bei deren Tätigkeit es sich ausschließlich um die Übernahme der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der HK Hamburg zugehörigen Personengesellschaft handelt (persönlich haftender Gesellschafter im Sinne von § 161 Absatz 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 Prozent ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,22 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15 340,- Euro für das Unternehmen zu kürzen. Für Betriebe, die in mehreren Handelskammerbezirken beitragspflichtig sind, wird der beitragsrelevante Ertrag/Gewinn anteilig nach dem Verhältnis des auf den jeweiligen Handelskammerbezirk entfallenden Gewerbeertrags – ersatzweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb – berechnet; maßgeblich dafür sind die Mitteilungen der Finanzverwaltung über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2015 (Geschäftsjahr).

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Hamburg, den 6. November 2014

Handelskammer Hamburg

**Fritz Horst
Melsheimer**
– Präses –

**Prof. Dr. Hans-Jörg
Schmidt-Trenz**
– Hauptgeschäftsführer –

Amtl. Anz. S. 2204

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2004/18/EG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Postanschrift:
 Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Zu Händen von Frau Sina Wallstabe
 Telefax: +49 (0)40 / 4 27 94 - 96 47
 E-Mail: sina.wallstabe@lsbg.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 Siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Bauwesen
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Überplanung der Elbchaussee zwischen Hohenzollernring und Teufelsbrück, Ingenieurleistungen für die Objektplanung Verkehrsanlagen Lph 1-3 und optional Lph 4-6, 8-9 gem. § 47 HOAI 2013 in stufenweiser Beauftragung sowie Besondere Leistungen.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Dienstleistungen
 Dienstleistungskategorie Nr: 12
 Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

Hamburg

NUTS-Code: DE600

- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Elbchaussee ist eine der bedeutendsten Straßen Hamburgs, die sich entlang der Elbe von Altona bis nach Blankenese erstreckt. Die stark genutzte Verkehrsverbindung wird auf diesem Abschnitt großteils von Villen sowie Parkanlagen gesäumt. Mit ihren Verbindungsstraßen zu den umliegenden Quartieren und dem Ufer der Elbe kommt der Elbchaussee auch als Ausflugsstrecke eine große Bedeutung zu.

Die Elbchaussee soll auf einem ca. 3,5 km langen Teilstück von Hohenzollernring bis Teufelsbrück überplant werden. In diesem Straßenzug fehlen die Radverkehrsanlagen; die Gehwege und die Fahrbahn befinden sich teilweise in einem schlechten Zustand. Ziel der Maßnahme ist die Überplanung des gesamten Querschnittes für eine Errichtung von PLAST-gerechten Fahrstreifen, Radverkehrsanlagen und Gehwegen. Die Vertragslaufzeit beginnt direkt nach Abschluss des Vergabeverfahrens (voraussichtlich im Februar 2015). Hamburg Wasser muss im Planungsabschnitt der Elbchaussee die Trinkwasserleitung erneuern. Der Straßenbau kann nach Abschluss der Leitungsarbeiten in 2019 erfolgen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich ein Jahr. Die Baukosten werden auf ca. 5 Mio. Euro geschätzt.

Für das Projekt liegt bereits eine Planung des Büros „Urban Ingenieurteam“ aus Hamburg vor, die eine Errichtung von Schutzstreifen ohne größere Umbaumaßnahmen innerhalb der vorhandenen Bordkanten vorsieht. Nach der ersten Verschickung (Leistungsphase 3) hat sich herausgestellt, dass eine Überplanung des gesamten Straßenquerschnittes erforderlich ist, um geeignete Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Radverkehrsführung zu finden. Darüber hinaus war das Büro „Schmeck Junker“ aus Hamburg mit einem Konzept für die Radverkehrsführung in der Elbchaussee (September 2010) beauftragt. Die entsprechenden Unterlagen beider Planungen werden allen Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt. Die Verfasser sind von der Teilnahme am Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71322500

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
- Objektplanung Verkehrsanlagen Lph. 1-3 und optional Lph. 4-6, 8-9 gemäß § 47 HOAI 2013.
 - Besondere Leistungen: Leitungstrassenplanung, verkehrstechnische Bearbeitung LSA, Koordination mit anderen Projekten.
 - Optionale Besondere Leistungen: Koordination der Leitungsarbeiten in der Planungsphase, Bauvorbereitung (Bauablaufplanung), örtliche Bauüberwachung, Nachtragsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja
Beschreibung der Optionen:
- Objektplanung Verkehrsanlagen Lph. 4-6, 8-9 gemäß § 47 HOAI 2013.
 - Besondere Leistungen: Koordination der Leitungsarbeiten in der Planungsphase, Bauvorbereitung (Bauablaufplanung), örtliche Bauüberwachung, Nachtragsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit.
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 36 Monate ab Auftragsvergabe.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 1.500.000,- Euro für Personenschäden und in Höhe von 500.000,- Euro für sonstige Schäden. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen gewährt.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen. Dieser ist schriftlich bei der unter I.1) genannten Kontaktstelle anzufordern.

Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerbungsbogen ist im Original an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form werden nicht zugelassen. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung in einem verschlossenen, gekennzeichnet mit dem beigefügten Aufkleber Umschlag einzureichen.

Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn diese nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Da die Amtssprache für dieses Verfahren Deutsch ist, sind alle fremdsprachigen Urkunden oder Nachweise zu übersetzen. Eine eigenverantwortliche Übersetzung ist ausreichend. Etwaige Übersetzungskosten trägt der Bewerber selbst.

Die Bezeichnung der nachfolgenden, mit dem Teilnahmeantrag (Bewerbungsbogen – Abschnitte A, B, C, D, ggf. E, ggf. F, G) einzureichenden Unterlagen, Nachweise und Erklärungen beziehen sich auf die Abschnitte des Bewerbungsbogens.

- B1: Erklärung, ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen mit anderen bestehen (§ 4 (2) VOF).
- B2: Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 (6) a-g VOF und nach § 4 (9) a-e VOF vorliegen.
- B3: Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszugs (nicht älter als 12 Monate).
- B4: Erklärung zur Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz.

Im Falle einer Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Der Bewerbungsbogen ist für eine Bietergemeinschaft nur einmal vorzulegen. Mit dem Teilnahmeantrag ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Bewerbungsbogen – Abschnitt E) abzugeben. Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der

Teilnahmeantrag der Bewerbergemeinschaft ausgeschlossen.

Im Falle von Unterbeauftragungen ist eine Erklärung (Bewerbungsbogen – Abschnitt F) über die Leistungsbereitstellung von Unterauftragsnehmern abzugeben.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- C1: Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung.
- C2: Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2011, 2012, 2013) (§ 5 (4) c VOF).

Zu C1: Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung über die unter III.1.1) genannten Deckungssummen.

Zu C2: Der durchschnittliche Umsatz für entsprechende Dienstleistungen gem. § 47 HOAI 2013 muss mindestens 300.000,- Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 5 (4) VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z. B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o. ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- D1: Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers und der für die Leistung vorgesehenen Person (§ 5 (5) a VOF) durch Vorlage von Urkunden, Zeugnissen etc.
- D2: Nachweis (Leistungsübersicht) der wesentlichen, in den vergangenen fünf Jahren (Stichtag (1. Januar 2008) abgeschlossenen (Leistungsphase 8), erbrachten Leistungen für den Leistungsbereich gem. § 47 HOAI unter Angabe (§ 5 (5) b VOF) :
 - des Projektnamens,
 - des Ortes,
 - der Art der Verkehrsanlage,
 - der Projektbeschreibung,
 - des Leistungszeitraumes,
 - der Leistungsphasen gem. § 47 HOAI,
 - der Baukosten und
 - des Auftraggebers
 (inkl. Nennung des Ansprechpartners).
- D3: Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte

der letzten drei Jahre (je Jahr; 2011, 2012, 2013) (§ 5 (5) d VOF).

Zu D1: Ingenieur für die Leistungen bei Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI (vgl. III.3.1).

Zu D2: Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.

Zu D3: Mind. 3 Mitarbeiter/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Bereich Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2013.

Bietergemeinschaften können diese Anforderung gemeinsam erfüllen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Geforderte Berufsqualifikation gem. §19 VOF. Als Berufsqualifikation wird der Beruf Ingenieur/Ingenieur für Leistungen der Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2013 gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien/-anforderungen erfüllen, sind für die Wertung zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand der für den Leistungsbereich Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2013 eingereichten Leistungsübersicht.

Die Projekte werden in den folgenden Kriterien gewertet:

1.) Projekte zur Planung und Realisierung einer innerörtlichen Straße: 1 Projekt = 1 Punkt, 2 Pro-

jekte = 2 Punkte, 3 und mehr Projekte = 3 Punkte (max. 3 Punkte).

2.) Projekte zur Planung und Realisierung von Verkehrsanlagen vergleichbarer Größenordnung (mind. 4 Mio. Euro netto Baukosten): 1 Projekt = 1 Punkt, 2 Projekte = 2 Punkte, 3 und mehr Projekte = 3 Punkte (max. 3 Punkte).

3.) Projekte zur Planung und Realisierung von Verkehrsanlagen mit Integration eines Radverkehrskonzeptes: 1 Projekt = 1 Punkt, 2 Projekte = 2 Punkte, 3 und mehr Projekte = 3 Punkte (max. 3 Punkte).

4.) Projekte zur Planung und Realisierung von Verkehrsanlagen unter laufendem Verkehr: 1 Projekt = 1 Punkt, 2 Projekte = 2 Punkte, 3 und mehr Projekte = 3 Punkte (max. 3 Punkte).

Insgesamt sind maximal 12 Punkte zu erzielen. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Auftraggeberin vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Honorar	30 %
2. Struktur und Qualifikation des Projektteams	25 %
3. Arbeitsstruktur und Methodik zur Erfüllung des Auftrags	20 %
4. Konzept zur Sicherstellung der Präsenz vor Ort während der Bauausführung	10 %
5. Lösung einer projektspezifischen Aufgabenstellung (siehe VI.3)	15 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
ÖT S2 342/14

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: –

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

17. Dezember 2014, 9.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Zu IV 2.1): Zuschlagskriterium Lösung einer projektspezifischen Aufgabenstellung: Den Bietern wird am Tag der Verhandlung und 15 Minuten vor dem jeweiligen Verhandlungsbeginn eine projektspezifische Problemstellung/Aufgabe ausgehändigt, für die sie in der Verhandlung einen Lösungsansatz vorschlagen und begründen sollen.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
E-Mail: vergabekammer@bsu.hamburg.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Siehe Kontaktstelle unter Punkt VI.4.1).

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
11. November 2014

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:** –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):** –
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
- Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 01.421

Hamburg, den 11. November 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

879

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 24 27, Telefax: 040/4 27 31 - 14 48,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Die Verdingungsunterlagen werden in elektronischer Form (auf CD) an sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 20,- Euro, auch in Papierform zu übersenden. In diesem Fall überweisen sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag. Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg Autobahndreieck Hamburg-Süd
BAB A1/BAB A255
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-361/14**
Bauvorhaben: Bw. NR. 551, A551/A1 AK Hamburg-Süd, Sofortmaßnahme Anprallschutz
Wesentliche Leistungen:
320 m mobile Schutzeinrichtung; 270 m³ Stahlbeton;
900 St. Verbundanker; 330 m Schutzeinrichtung (Beton/Stahl); 550 m² Asphalt herstellen.
- g) Entfällt
- h) Entfällt

- i) Beginn: 12. Februar 2015
Ende: 30. April 2015
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
Vom 13. November 2014 bis 1. Dezember 2014, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.419,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung,
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05
BIC: PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 4. Dezember 2014, 9.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 4. Dezember 2014, 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:
Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen. Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs. Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.
– Qualifikation Verkehrssicherung MVAS
– Qualifikation SiGeKo
– Bauzeitenplan

- Erläuterung des Bauablaufs
 - Baustelleneinrichtungsplan
 - Schalungskonzept
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 29. Januar 2015.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 12. November 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 880

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 24 27, Telefax: 040/4 27 31 - 14 48,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Die Verdingungsunterlagen werden in elektronischer Form (auf CD) an sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 29,- Euro, auch in Papierform zu übersenden. In diesem Fall überweisen sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag. Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg, Meiendorfer Straße
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-369/14**
Bauvorhaben: Meiendorfer Straße GI
Straßenbau, Sielbau, Erdbau, Absperrungen
Wesentliche Leistungen:
Ca. 300 m Straße mit Seitenbereichen grundinstandsetzen inkl. Entwässerungseinrichtung und Straßenentwässerungsleitung sowie Herstellung eines Kreisverkehrs.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 16. März 2015, Ende: 25. Oktober 2015
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
Vom 19. November 2014 bis 8. Dezember 2014, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.419,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung,
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20

IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05

BIC: PBNKDEFF200 Hamburg

Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 10. Dezember 2014, 11.15 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 10. Dezember 2014, 11.15 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:
Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen. Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs. Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.
- Qualifikation Verkehrssicherung MVAS
 - Qualifikation SiGeKo
 - Nachweise zur sozialverträglichen Beschaffung
 - ZTV-Siele RAL-Gütezeichen Kanalbau AK 2 oder gleichwertig
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 5. Februar 2015.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 18. November 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 881

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Finanzbehörde Hamburg
 Zu Händen von Frau Iris Peters
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 27 31
 Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
 E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
 Internet-Adresse:
 www.ausschreibungen.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 Siehe Anhang A.II

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

Siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Durchführung von Verkehrszählungen im Hamburger Straßennetz.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer.

Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 1 Jahr

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Verkehrszählungen im Hamburger Straßennetz. Jährlich werden im Hamburger Stadtgebiet an ca. 350-450 Querschnitten und Knotenpunkten Verkehrszählungen mit Personal durchgeführt. Sie erfolgen auf Einzelanforderung des Auftraggebers und umfassen die Erhebung von Pkw's, Lkw's, ggfs. Bussen, sowie Radfahrern, Fußgängern und sonstigen Verkehrsteilnehmern. Die Zählungen finden in der Regel außerhalb der Schulferien im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 13.00 Uhr statt. Erfahrungsgemäß wird bei ca. 1/4 der Zählungen zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr nicht gezählt. In Ausnahmefällen werden Zählungen auch nachts und am Wochenende durchgeführt. Der Vertrag soll schnellstmöglich, voraussichtlich im Februar 2015, bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen werden. Im Anschluss bestehen drei weitere Optionen um je ein Jahr (bis maximal zum 31. Dezember 2018), wenn nicht einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Der Vertrag wird in Umsetzung des § 10 Absatz 2 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Auftraggeberin kann innerhalb dieser Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Das förmliche Ausschreibungsverfahren wird von der Finanzbehörde durchgeführt.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71300000

Ergänzende Gegenstände: 63712000

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Der Vertrag soll ab Zuschlagserteilung bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen werden. Im Anschluss besteht eine dreimalige Verlängerungsoption um je ein Jahr bis maximal zum 31. Dezember 2018.

II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja

Zahl der möglichen Verlängerungen: 3

Voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeaufträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: 36 Monate

II.3) Vertragslaufzeit bzw.

Beginn und Ende der Auftragsausführung: –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Zahlungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig. Im Angebot ist in diesem Fall darzustellen, welche Teilleistungen durch welche Unternehmen erbracht werden sollen und wie die Zusammenführung der Teilergebnisse erfolgen soll. Der bevollmächtigte Vertreter, der die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, ist zu benennen. Die Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch. Sämtliche durch einen Bieter zu erbringende Nachweise und Erklärungen sind durch jeden Beteiligten der Bietergemeinschaft vollständig zu erbringen.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die nachstehend geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind dem Angebot beizufügen. Das Fehlen oder die Unvollständigkeit auch nur einer der Unterlagen, Angaben, Erklärungen und Nachweise kann zum Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Vergabeverfahren führen. Dies gilt ebenfalls für die unter III.2.2) und III.2.3) geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise.

- Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.
- Wenn zutreffend: Erklärung Bietergemeinschaft (ein entsprechender Vordruck liegt den Vergabeunterlagen bei).
- Zusicherung, dass der Bieterin bzw. dem Bieter bei allen Zahlungen Zählpersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht (im Regelfall 20 bis 25 Zähler je Zähltag; in Einzelfällen können bis zu ca. 70 Zähler erforderlich werden).

- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz. Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Erklärung, dass das jeweilige Haftungsrisiko durch Abschluss von entsprechenden Versicherungen für Schadensfälle abgesichert ist oder im Falle der Auftragserteilung eine solche Versicherung abgeschlossen wird.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen: Personenschäden: 1.500.000,- Euro, sonstige Schäden: 500.000,- Euro. Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Bescheinigung über die berufliche (fachliche) Befähigung der Bieterin bzw. des Bieters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens zur Durchführung von Kfz-Zählungen an BAB, Bundesstraßen und im Stadtgebiet sowie (z. T. mit Kfz-Zählungen kombinierten) Fußgänger- und Radfahrerzählungen (z. B. Ingenieur-Nachweis, Lebenslauf, Referenzen).
- Bescheinigung über die berufliche (fachliche) Befähigung aller operativen Einsatzleiter, die für die Zählvorbereitungen, Zählungs-Einsatzleitungen, Datenkontrolle, Plausibilitätsprüfung etc. vorgesehen sind bzw. im Falle der Auftragserteilung voraussichtlich zum Einsatz kommen werden (z. B. Lebenslauf oder Referenzen über die Durchführung von Verkehrszählungen).
- Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre (Kfz-Zählungen an BAB, Bundesstraßen und im Stadtgebiet sowie Fußgänger- und Radfahrerzählungen). Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein. Bei diesen aussagefähigen Referenzen sind jeweils

- Auftragsumfang mit Angabe des Rechnungswertes,
- AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer,
- Auftragsjahr und
- Gesamtumsatz

zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt). Bei Bieter, die für die FHH als AG in den letzten Jahren Leistungen ähnlicher Art erbracht haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.

- Zusicherung, dass die eingesetzten Personen sowie alle Personen, die für Zahlungen eingesetzt werden, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- Benennung des fachlich und organisatorisch verantwortlichen Leiters der Verkehrszahlungen und dessen gleichwertigen Stellvertreters die im Falle der Auftragserteilung zum Einsatz kommen.
- Benennung des/der operativen Einsatzleiters/ Einsatzleiter vor Ort (z.B. für Zählereinteilung, Ansprechpartner und Qualitätsüberwachung während der Zahlungen, Einsammeln der Zählunterlagen) für die Verkehrszahlungstermine, die im Falle der Auftragserteilung zum Einsatz kommen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Angebotspreis	75 %
2. Konzept zur Qualitätssicherung der Datenerfassung	25 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
2014000084
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: –
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Kosten: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Über das Online-Portal HamburgService (gateway.hamburg.de) können Sie sich für den Dienst Ausschreibungen registrieren und erhalten dort die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei. Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an

die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg (IBAN-Nummer: DE02 2001 0020 0391 3362 06, BIC: PBNKDEFF), unter der Projektnummer: 2014000084 angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

23. Dezember 2014, 10.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählten Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 31. März 2015

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein

VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Hinweis für Bietergemeinschaften:

Die unter III.2) geforderten Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.

Hinweis Unterauftragnehmer/Nachunternehmer:

Sofern sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers beruft, hat er alle unter III.2) geforderten Nachweise auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen. Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim Auftragnehmer.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr

als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
11. November 2014

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: –**

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftszimmer, Zimmer 100

Zu Händen von:

Hauptgeschäftszimmer, Zimmer 100

Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02

E-Mail:

finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

www.ausschreibungen.hamburg.de

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftszimmer, Zimmer 100

Zu Händen von:

Hauptgeschäftszimmer, Zimmer 100

E-Mail:

finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

www.ausschreibungen.hamburg.de

Hamburg, den 11. November 2014

Die Finanzbehörde

882

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 63 28,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Swebenhöhe 50 in 22159 Hamburg

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 49/14 G**

Demontage und Neuverlegung in den Außenanlagen zur Baufeldfreimachung im Bauvorhaben: Neubau Campus Gymnasium Farmsen. Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ist zu gewährleisten.

Los 1: Trinkwasserleitung in den Außenanlagen

Los 2: Elektroverteilung in den Außenanlagen

Los 3: Entwässerung in den Außenanlagen

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) **Los 1: Demontage und Neuverlegung Trinkwasserleitung in den Außenanlagen**

Das Los umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen der Gewerke Trinkwasserinstallation und Erdarbeiten inkl. Erdarbeiten für Los „Elektrotechnik“ für einen gemeinsamen Trassenverlauf: Verlegung von insg. 450 m Trinkwasserleitung inkl. Erdarbeiten, Anschluss von 3 Bestandsgebäuden, Umbau Trinkwasseranschluss.

Los 2: Demontage und Neuverlegung Elektroverteilung in den Außenanlagen

Das Los umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen der Gewerke Elektrotechnik und informationstechnische Anlagen in den Außenanlagen: Verlegung von insg. jeweils 2.000 m Starkstrom- und Datenkabel im bauseits gestellten Gräben, Anschluss von 3 Bestandsgebäuden, Erweiterung der NSHV.

Los 3: Demontage und Neuverlegung Entwässerung in den Außenanlagen

Das Los umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen der Gewerke Entwässerung und Erdarbeiten: Verlegung von insg. jeweils 175 m Schmutz- und Regenwasserleitung inkl. Schächten und Erdarbeiten, Rückbau und Verfüllung vorhandener Leitungen und Schächte, Sanierung vorhandener Leitungen.

Angebote sind für die Lose einzeln abzugeben. Es ist möglich, für ein, mehrere oder alle Lose Angebote abzugeben. Bezüglich der Abforderung der Unterlagen beachten Sie bitte Buchstabe l).

i) Baubeginn: Bauanlauf 2. Kalenderwoche 2015, Start der Arbeiten

Bauende: 12. Kalenderwoche 2015

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 15. November 2014 bis 11. Dezember 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro **pro Los**.

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist nicht möglich.

Empfänger:

SBH Schulbau Hamburg,

Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,

IBAN DE 252 0000000020101529,

BIC MARKDEF1200,

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 49/14 G

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das Los oder die Lose an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten Sie, dass der Betrag von 10,- Euro **pro Los** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur eine der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Los und die Vergabenummer angeben.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 12. Dezember 2014, Los 1 bis 10.00 Uhr, Los 2 bis 10.30 Uhr und Los 3 bis 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 12. Dezember 2014, Los 1 um 10.00 Uhr, Los 2 um 10.30 Uhr und Los 3 um 11.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bei der Submission zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder
 - Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).
 - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate – nicht Freistellungsbescheinigung).
 - Umsätze aus den letzten 3 Jahren (2011, 2012, 2013).
 - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als fünf Jahre.
 Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 19. Januar 2015.
- w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 14. November 2014

Die Finanzbehörde

883

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Software-Entwicklung „Erweiterung Data Warehouse Ausländerverfahren: Kennzahlen und Statistikbedarfe des Einwohnerzentralamtes der Behörde für Inneres und Sport Hamburg“** unter der Projektnummer **2014000090** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 16. Dezember 2014, 10.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 27. Februar 2015

Ausführungsfrist: 1. März 2015 bis auf Weiteres

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg, Kontonummer: 391 336 206, BLZ: 200 100 20, IBAN: DE02 2001 0020 0391 3362 06, BIC: PBNKDEFF, unter Angabe der Projektnummer 2014000090 und Ihrer Anschrift angefordert oder von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 13. November 2014

111402ks

Die Finanzbehörde

0000

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Bewachung des Dienstgebäudes Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg** unter der Projektnummer **2014000098** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 17. Dezember 2014, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 30. April 2015

Ausführungsfrist: 1. Mai 2015 bis 30. April 2019
mit Verlängerungsoption

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg, Kontonummer: 391 336 206, BLZ: 200 100 20, IBAN: DE02 2001 0020 0391 3362 06, BIC: PBNKDEFF, unter Angabe der Projektnummer 2014000098 und Ihrer Anschrift angefordert oder von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 14. November 2014

Die Finanzbehörde

884

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 r K 14/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Moorflagen 27, 27 a, 29, 29 a belegene, im Grundbuch von Niendorf Blatt 15138 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 3456/100 000 Miteigentumsanteilen an den 2203 m² großen Flurstück 3758, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 3, durch das Gericht versteigert werden.

2 1/2-Zimmer-Wohnung mit etwa 61,63 m² zuzüglich 4,8 m² Balkon (Flur, Bad/WC, Abstellkammer) im Erdgeschoss rechts des Hauses Nummer 27. Gaszentralheizung, Baujahr etwa 1972. Zur Zeit der Begutachtung unbewohnt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 140 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 20. Januar 2015, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

885

71 r K 15/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Moorflagen 27, 27 a, 29, 29 a belegene,

im Grundbuch von Niendorf Blatt 15165 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 3/1000 Miteigentumsanteilen an dem 2203 m² großen Flurstück 3758, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz Nummer 6 in der Tiefgarage, durch das Gericht versteigert werden.

Baujahr der Anlage mit 25 Wohnungen und 21 Tiefgaragenstellplätzen etwa 1972, zur Zeit der Begutachtung wohl unvermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 12 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 20. Januar 2015, 10.15 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

886

71p K 11/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Hoheluftchaussee 128 belegene, im Grundbuch von Eppendorf Blatt 10192 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1170/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 397 m² großen Flurstück 1821, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem

Kellerraum Nummer 9, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine eigentümergegenutzte etwa 80,1 m² große 3-Zimmer-Wohnung in einer etwa 1907 erbauten Wohnanlage mit insgesamt 10 Wohnungen bei 5 Geschossen. Die Wohnung befindet sich im IV. Obergeschoss vorn. Die Beheizung erfolgt über Nachspeicheröfen, die Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 280 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 21. Januar 2015, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. November 2014

Das Amtsgericht, Abt. 71

887

Zwangsversteigerung

802 K 25/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Schäperdresch 3 belegene, im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 10481 eingetragene Wohnungseigentum, beste-

hend aus einem 290/1000 Miteigentumsanteil an dem 1052 m² großen Grundstück (Flurstück 633), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Folgende Angaben sind dem Gutachten entnommen: Bei der Wohnung handelt es sich um eine Doppelhaushälfte zur Größe von etwa 95 m², verteilt auf 2 Wohngeschosse, Baujahr 1999. Überdachter Pkw-Stellplatz als Sondernutzungsrecht. Die Existenz des im Gutachten erwähnten Vollkellers wird vom Schuldner bestritten. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Die Nutzungsverhältnisse sind nicht bekannt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 285 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 5. Februar 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. November 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

888

Zwangsversteigerung

902 K 16/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Bestandsverzeichnis des Erbbaugrundbuches von Öjendorf Blatt 588 unter laufender Nummer 1 eingetragene Erbbaurecht, durch das Gericht versteigert werden.

Das zu versteigernde Erbbaurecht ist wiederum eingetragen unter Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses des in Hamburg, Geißleinweg 50, Rübezahlsstraße belegen, im Grundbuch von Öjendorf Blatt 587 eingetragenen 827 m² großen Grundstück (Flurstück 99), in Abteilung II unter laufender Nummer 1 für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. März 2049. Das Erbbaurecht besteht an einem eigentümerge nutzten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Schuppen und Kaminholzlager. Das Haus ist teilunterkellert (ein Teilbereich ist Kriechkeller). Im Haus wurden Umbauarbeiten vorgenommen, wodurch die Zimmerzahl reduziert wurde. Dieses verleiht dem Haus mehr Großzügigkeit, jedoch ist es derzeit praktisch nur für einen 2-Personen-Haushalt geeignet. Die Wohnfläche beträgt etwa 100 m². Eine Zuschlagserteilung ist gemäß §§ 5, 8 ErbbauRG nur zulässig, wenn die Erbbaurechtsausgeberin dieser zustimmt. Die Zustimmungserklärung ist vom Meistbietenden auf eigene Kosten beizubringen. Hierzu wird vom Gericht in der Regel 14 Tage nach der Versteigerung ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag abgehalten, in welchem der Meistbietende spätestens diese Zustimmungserklärung vorzulegen hat bzw. die Erbbaurechtsausgeberin diese zu Protokoll des Gerichtes abgeben könnte. Erbbaurechtsausgeberin ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 192 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 5. Februar 2015, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.34, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur

Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. November 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

889

Zwangsversteigerung

323 K 8/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22547 Hamburg, Sprützkamp 1, 3, 5, Sprützkamp, nordöstlich Lüttkamp 90, östlich Lüttkamp 90 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Lurup Blatt 6642 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteil an dem 1075 m² großen Grundstück (Flurstücke 3499, 3498 und 2782), verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Haus und dem Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksteilfläche, durch das Gericht versteigert werden.

Objektbeschreibung laut Gutachten vom 28. Juli 2014: Es handelt sich um ein 2010 errichtetes Einfamilienhaus mit Erdgeschoss, Obergeschoss, Spitzboden und Vollkeller. Belegenheit: Sprützkamp 5. Eigennutzung durch die Eigentümer. Insgesamt hat das Haus 4 Zimmer, Flur, WC mit Duschbad/Badewanne, Küche und Gäste-WC im Erd- und Obergeschoss. Im Keller gibt es drei „wohnlich“ ausgebauten Hobbyräume sowie ein WC. Wohnfläche: 115,39 m². Nutzfläche im Keller: rund 56,46 m². Die Sondernutzungsfläche besteht hauptsächlich aus Garten und Kfz-Abstellplatz.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 345 000,- Euro (für jeden $\frac{1}{2}$ Anteil: 172 500,- Euro).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 23. Januar 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Bräuer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zim-

mer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. November 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

890

Zwangsversteigerung

323 K 1/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Bernstorffstraße 89 belegene, im Grundbuch von Altona-Nord Blatt 3841 eingetragene 118 m² große Grundstück (Flurstück 897), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit unterlagerten Gewerbeeinheiten bebaut. Die beiden Gewerbeeinheiten befinden sich im Erdgeschoss; die Gewerbe-/Nutzfläche beträgt insgesamt 103,7 m². Die Einheiten verfügen über separate Eingänge und werden als stilles handwerkliches Gewerbe einschließlich Verkauf und als Küchenvermietung genutzt. Zu den Gewerbeeinheiten gehören Wirtschafts-, Nutzräume im Kellergeschoss. Dort befinden sich auch die Sanitäräume. Im I. Obergeschoss befindet sich eine 3-Zimmer-Wohnung (mit Flur, Bad, Küche und Balkon) mit einer Wohnfläche von 68,65 m². Die Wohnung im II. Obergeschoss und im ausgebauten Dachgeschoss verfügt über eine Wohnfläche von 138,8 m². Die Wohnfläche verteilt sich auf 6 Zimmer, Küche,

Flure, Bad, WC-Raum. Die Wohnung hat in jedem Geschoss einen Balkon. Die Gewerbeeinheiten und die Wohnung im I. Obergeschoss sind vermietet, im Übrigen besteht Eigennutzung. Das Gebäude wurde etwa 1860 erbaut. Im Jahre 2002 erfolgte eine umfangreiche Modernisierung des Gebäudes. Wärme- und Warmwasserversorgung erfolgt über eine Erdgaszentralheizung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 786 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 11. Februar 2015, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. November 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

891

Zwangsversteigerung

541 K 14/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22609 Hamburg, Julius-Brecht-Straße 11 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Osdorf Blatt 7279 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 43/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 3052 m² großen Grundstück (Flurstück 3725), ver-

bunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 100 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete Wohnung ist im VII. Obergeschoss des im Jahre 1967 errichteten Gebäudes belegen und hat nach dem Wertgutachten vom 26. Februar 2014 eine Größe von etwa 33,97 m². Sie befindet sich in einem renovierungsbedürftigen Zustand. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt zur Zeit 318,- Euro, das monatliche Wohngeld 212,- Euro. Die Wohnanlage besteht aus einem fünfzehngeschossigen Gebäude mit 198 Wohn- und 13 Gewerbeeinheiten. Es liegt in unmittelbarer Nähe des Elbeeinkaufszentrums und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung, sowohl für den privaten als auch den öffentlichen Verkehr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 45 000,- Euro, Einheitswert 17 300,- DM, Gebäudeversicherungswert für das gesamte Gebäude: 1 097 760,- M.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de.

Im Versteigerungstermin vom 4. Juli 2014 hat die Gläubigerin die einstweilige Einstellung des Verfahrens bewilligt.

Der zweite Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 23. Januar 2015, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Auf-

hebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. November 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541

892

Zwangsversteigerung

616 K 61/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bauernweide 18, 21149 Hamburg belegene, im Grundbuch von Fischbek Blatt 5360 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 229/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2941 m² großen Flurstück 4339, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus B, Nummer 29 und Kellerraum Haus B, Nummer 29a, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine 2 1/2-Zimmer-Wohnung, etwa 68,5 m², im III. Obergeschoss einer etwa 1973 errichteten Wohnhausanlage. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt zentral über Heizung. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz in der Tiefgarage mit der Bezeichnung „P“. Die Nutzung erfolgt durch Schuldner. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 90 300,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 6. Januar 2015, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. November 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

893

Zwangsversteigerung

717 K 7/14. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Am Knill 31 a, 31 b, 31 c, Im Wiesengrund belegene, im Grundbuch von Oldenfelde Blatt 7425 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1/3 Miteigentumsanteil an dem 1115 m² großen Flurstück 34, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Räumen, im Aufteilungsplan mit der Nummer 1 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Das Wohnungseigentum besteht an einer eingeschossigen, vollunterkellerten Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss (postalische Anschrift: „Am Knill 31 b“). Errichtung vermutlich im Jahr 1996. Die Wohnfläche beträgt etwa 105 m², verteilt auf 4 Zimmer, Küche, zwei Sanitärräume, Neben- und Verkehrsflächen. Zusätzliche Nutz-

flächen sind im Vollkeller und Spitzboden vorhanden. Beheizung und Warmwasser über Gaszentralheizung. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche. Zum Zeitpunkt des Ortstermins erfolgte die Nutzung durch die Miteigentümerin und einen Familienangehörigen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 295 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 29. Januar 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 29 10/- 29 11. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 21. November 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

894

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Sprinkenhof GmbH
Steinstraße 7, 20095 Hamburg
Telefon: 040/3 39 54 - 0, Telefax: 040/3 39 54 - 279
E-Mail: volker.petzel@sprinkenhof.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

- c) Entfällt
- d) Neubau Stadtteilhaus Horner Freiheit
hier: Türen und Zargen – Vergabeeinheit MH600/V-13
Fliesenarbeiten – Vergabeeinheit MH600/V-17
- e) Hamburg-Horn
- f) Vergabenummer: MH600/V-13 Türen und Zargen

2220

Freitag, den 21. November 2014

Amtl. Anz. Nr. 91

Gesamtanzahl Innentüren	51 Stück
davon Brandschutztüren	11 Stück
davon Schiebetür	1 Stück
davon zweiflügelig	3 Stück
davon mit seitlichem Glaselement	3 Stück

MH600/V-17 Fliesenarbeiten

Wandfliesen	210 m ²
Bodenfliesen	110 m ²
Sockelfliesen	90 lfm
Betonwerkstein	90 m ²
Spiegel	9 Stück

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Beginn für MH600/V-13: 13. Juli 2015
Beginn für MH600/V-17: 29. Juni 2015Ende für MH600/V-13: 28. August 2015
Ende für MH600/V-17: 4. September 2015

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf CD und Einsichtnahme vom 21. November 2014 bis 3. Dezember 2014, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 25,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: per Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Sprinkenhof GmbH

Kennwort: MH600/V-13 bzw. MH600/V-17

Konto-Nr.: 143941000, BLZ: 21050000

Geldinstitut: HSH Nordbank AG

IBAN: DE63210500000143941000

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können für MH600/V-13 bis zum 10. Dezember 2014, 10.00 Uhr und für MH600/V-17 bis zum 10. Dezember 2014, 10.45 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:

Sprinkenhof GmbH

Steinstraße 7, 20095 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet für MH600/V-13 am 10. Dezember 2014 um 10.00 Uhr und für MH600/V-17 am 10. Dezember 2014 um 10.45 Uhr statt.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 9. Januar 2015.

w) Beschwerdestelle:

Sprinkenhof GmbH, Rechtsstelle
Steinstraße 7, 20095 Hamburg

Hamburg, den 17. November 2014

Sprinkenhof GmbH

895

**Ausschreibung
gemäß § 12 Nummer 1 VOL/A**f&w fördern und wohnen AöR,
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
E-Mail: Ausschreibung@foerdernundwohnen.deAusschreibung Nr. **AÖA 097-2014****Lieferung von Buromaterial und Kopierpapier**

soll vergeben werden.

Die Unterlagen können schriftlich bis zum 17. Dezember 2014 gegen einen Verrechnungsscheck in Höhe von 10,- Euro unter dem Kennwort „AÖA 097-2014“ abgefordert werden. Der Scheck muss dem Antrag beigelegt sein. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen können unter

f&w fördern und wohnen AöR,
Poststelle EG, Submissionsstelle,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgefordert bzw. eingesehen werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem 17. November 2014 unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de

Unternehmen

Ausschreibung

Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)

AÖA 097-2014

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die durch Einreichung von Referenzen den Nachweis über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erbringen, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind.

Einreichfrist: 17. Dezember 2014, 11.00 Uhr

Hamburg, den 14. November 2014

f & w fördern und wohnen AöR

896